



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

30. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 sind die Kantone eingeladen worden, zur Änderung des Embargogesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist mit der vorgeschlagenen Änderung des Embargogesetzes einverstanden. Damit erhält der Bundesrat die Möglichkeit, Zwangsmassnahmen nach Art. 1 Abs. 1 des Embargogesetzes zur Wahrung der Interessen des Landes teilweise oder vollständig auf weitere Staaten auszuweiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- lukas.regli@seco.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Staatssekretariat für Wirtschaft
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Appenzell, 24. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Embargogesetzes zukommen lassen.


Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die vorgeschlagene Regelung, wonach der Bundesrat Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz auf weitere Staaten ohne zeitliche Befristung ausweiten kann. Der Erlass von anderen unilateralen Zwangsmassnahmen ist auch in Zukunft nicht über das Embargogesetz, sondern nur befristet gemäss Verfassungsrecht möglich. Wie bis anhin entscheidet der Bundesrat auch künftig im Einzelfall, ob die Schweiz Sanktionen der EU oder der OSZE vollständig, teilweise oder gar nicht übernimmt.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine allgemeine Rechtsgrundlage geschaffen und nicht nur eine Lösung für einen Einzelfall, das heisst für die Verlängerung des Einfuhrverbots gemäss Ukraine-Verordnung. In vergleichbaren Fälle können so Zwangsmassnahmen auf weitere Staaten ausgeweitet werden, für welche die EU beispielsweise keine Sanktionen erlassen hat, wenn dies aus neutralitätspolitischen oder -rechtlichen Gründen notwendig ist. Das erscheint zweckmässig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- lukas.regli@seco.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner, Immstrasse 5, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Oktober 2019

Eidg. Vernehmlassung; Änderung des Embargogesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 lädt das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kantone ein, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetzes; SR 946.231) bis am 1. November 2019 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Embargogesetzes zu.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Per Mail an (PDF und Word):
lukas.regli@seco.admin.ch

23. Oktober 2019

RRB-Nr.: 1 0 9 6 / 2 0 1 9
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2019.POMGS.620
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Änderung des Embargogesetzes Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen einverstanden sind und keine weiteren Bemerkungen anzubringen haben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bern

Per E-Mail an:
lukas.reqli@seco.admin.ch


Liestal, 29. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung des Embargogesetzes mit einem neuen Absatz 2^{bis} von Artikel 2 zu. Dieser bildet die erforderliche Rechtsgrundlage, damit das vom Bundesrat im Jahr 2015 verhängte Einfuhrverbot für Feuerwaffen, Waffenbestandteile, Munition etc. aus Russland und der Ukraine¹ für weitere vier Jahre fortgeführt werden kann. Das Verbot wurde angeordnet, um die Umgehung der verhängten EU-Sanktionen über das schweizerische Territorium zu verhindern. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gesetzesänderung zu keiner Änderung der Schweizer Politik in Bezug auf internationale Wirtschaftssanktionen führen wird.

Hochachtungsvoll


Isaac Reber
Regierungspräsident


Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

¹ Artikel 1a der Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72)



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: lukas.regli@seco.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Basel, 23. Oktober 2019

Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2019

**Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen
(Embargogesetz, EmbG)**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen Stellung zu nehmen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt unterstützt die vorliegende Gesetzesänderung, die insbesondere der Aufrechterhaltung einer glaubwürdigen Neutralitätspolitik dient.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département de l'économie, de la formation et
de la recherche
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
3003 Berne

Document PDF et Word à :
lukas.regli@seco.admin.ch

Fribourg, le 5 novembre 2019

Modification de la loi sur les embargos

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à votre courrier du 27 septembre 2019 et avons l'honneur de vous transmettre notre détermination quant à la consultation sur la modification citée en titre. Celle-ci n'appelle pas de remarques particulières de notre part.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat



31. OKT. 2019

Le Conseil d'Etat

5066-2019

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche (DEFR)
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

**Concerne : modification de la loi fédérale sur l'application de sanctions
internationales (loi sur les embargos, LEmb) – procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 27 septembre 2019 relatif à la modification législative mentionnée sous concerne, qui a retenu toute notre attention, et vous en remercie.

Nous vous informons que, sur la base du rapport explicatif qui nous est parvenu, nous souscrivons à la révision législative proposée qui permet au Conseil fédéral de se fonder sur une base légale identique pour étendre les mesures de coercition décrétées par l'ONU, l'OSCE et les principaux partenaires commerciaux de la Suisse à d'autres pays. Cette révision contribue ainsi à améliorer la cohérence juridique des actions du Conseil fédéral.

Par ailleurs, la République et canton de Genève, siège principal des Nations Unies en Europe, ne peut qu'encourager la Suisse à appliquer les sanctions visant au respect du droit international public que prennent les Nations Unies, l'Union européenne ou toute autre coalition d'Etats et à étendre ces mesures à tout autre pays si le maintien d'une politique de neutralité l'exige.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

Michèle Righetti

Le président :

Antonio Hodgers

SECO	
31. Okt. 2019	
vonregistriert OAG Sdm	

Volkswirtschaft und Inneres
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF

Glarus, 23. Oktober 2019
Unsere Ref: 2019-157

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir.

Wir erheben gegen die vorgenommenen Anpassungen keinen Einwand.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse


Marianne Lienhard
Landesstatthalter



Sitzung vom

15. Oktober 2019

Mitgeteilt den

15. Oktober 2019

Protokoll Nr.

747

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

lukas.regli@seco.admin.ch

Änderung des Embargogesetzes – Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27. September 2019 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Vorlage zeitigt gemäss erläuterndem Bericht weder Auswirkungen auf die Kanton noch volkswirtschaftliche Auswirkungen. Zudem soll damit der seit vier Jahren herrschende Status quo aufrechterhalten werden. Deshalb verzichtet die Regierung des Kantons Graubünden auf eine Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

per E-Mail: lukas.regli@seco.admin.ch

Luzern, 29. Oktober 2019

Protokoll-Nr.: 1146

Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie den Kantonsregierungen den Entwurf einer Änderung des Embargogesetzes (EmbG) zur Vernehmlassung zugestellt mit der Einladung, zur geplanten Gesetzesanpassung Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Änderung des Embargogesetzes begrüssen. Es ist für uns nachvollziehbar, dass es aus Neutralitätsgründen möglich sein muss, von der UNO, der OSZE oder von den wichtigsten Handelspartnern beschlossene Sanktionen zur Vermeidung von Umgehungsgeschäften auf weitere Staaten auszudehnen. Als wichtig erachten wir, dass – wie im erläuternden Bericht festgehalten – die beantragte Neuregelung materiell zu keiner Änderung der Schweizer Politik in Bezug auf internationale Wirtschaftssanktionen führen wird.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de l'économie, de la
formation et de la recherche
Palais fédéral Est
3003 Berne

Modification de la loi sur les embargos ; base légale pour les mesures visant à empêcher le contournement des sanctions internationales relatives à la situation en Ukraine

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre courrier du 27 septembre 2019 nous est bien parvenu et a retenu notre meilleure attention.

Après examen du dossier, la République et Canton de Neuchâtel émet un préavis favorable au projet soumis, étant précisé qu'elle ne semble pas être particulièrement impactée par le sujet.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 30 octobre 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 29. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes (EmbG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Embargogesetzes (EmbG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit dazu.

Aufgrund der geschilderten Dringlichkeit haben wir Verständnis für die sehr knapp anberaumte Vernehmlassungsfrist. Diese erlaubt es uns aber nicht, die erforderlichen Abklärungen, welche für eine fundierte Stellungnahme erforderlich wären, zu treffen.

Aus diesem Grund verzichten wir auf eine Stellungnahme zur Vorlage.

Besnen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- lukas.regli@seco.admin.ch



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

B-Post

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwangengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 22. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes: Eröffnung Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 laden Sie uns zur Stellungnahme bezüglich Eingangs erwähntem Geschäft ein. Dafür danken wir Ihnen bestens. Die Frist läuft am 1. November 2019 ab.

Wir haben die Unterlagen geprüft und verzichten auf eine Stellungnahme. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse



Daniel Wyler
Regierungsrat

Kopie an:

- lukas.regli@seco.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Staatskanzlei (OWSTK.3601)
- Sicherheits- und Justizdepartement: sjd@ow.ch



A-Post
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 23. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. September 2019 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen bis spätestens 1. November 2019 ein.

Mit der beantragten Neuregelung soll neben dem konkret bestehenden Einfuhrverbot für Feuerwaffen etc. gegenüber Russland und der Ukraine die Möglichkeit verankert werden, in vergleichbaren Fällen – namentlich aus neutralitätspolitischen Gründen – gleichgerichtet zu handeln. Dieses Ansinnen erscheint berechtigt. Da keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden zu erwarten sind und ebenso nicht mit volkswirtschaftlichen Auswirkungen zu rechnen ist, die das neutralitätspolitisch begründete Interesse überwiegen, verzichten wir auf eine eingehende Stellungnahme.

Wir danken für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher

Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

- Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons St.Gallen
- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
lukas.regli@seco.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:

lukas.regli@seco.admin.ch

Schaffhausen, 29. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns in vorgenannter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und teilen Ihnen mit, dass wir die unterbreitete Vorlage begrüssen.



Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:


Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger



Staatssekretariat für Wirtschaft
SECO
Ressort Sanktionen
Holzikofenweg 36
3003 Bern

29. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, hat mit Schreiben vom 27. September 2019 die Kantone zur Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes eingeladen. Wir nehmen dazu gerne Stellung.

Die Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine verbietet die Einfuhr von Feuerwaffen, Waffenbestandteilen und Munition sowie von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver zu militärischen Zwecken aus Russland und der Ukraine. Aus Neutralitätsgründen wendet die Schweiz die internationalen Sanktionen nicht nur gegen Russland, sondern auch gegen die Ukraine an, weshalb diese Verordnung notwendig wurde.

Dieses Einfuhrverbot wurde 2015 direkt gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung für vier Jahre erlassen und 2019 verlängert. Der Bundesrat hat deshalb nun innerhalb von sechs Monaten nach der Verlängerung durch die Bundesversammlung den Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung zu unterbreiten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des Embargogesetzes kommt der Bundesrat dieser Verpflichtung nach. Er schafft dabei die Voraussetzung für zukünftige ähnliche Fälle, d. h. zur Wahrung der Interessen des Landes (Neutralität), wenn Zwangsmassnahmen auf Staaten ausgeweitet werden müssen, die davon eigentlich nicht erfasst sind.

Wir erachten die vorgeschlagene Änderung des Embargogesetzes als pragmatisch und sinnvoll. Wir sind damit vollumfänglich einverstanden. Diese Gesetzesvorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone oder Gemeinden.

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Furst
Landammann



Andreas Eng
Staatschreiber

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 29. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat


Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG; SR 946.231) und können Ihnen mitteilen, dass wir die vorgeschlagene Anpassung als sinnvoll erachten und keine weiteren Bemerkungen zum Entwurf haben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

i. V.




numero			Bellinzona
5156	fr	0	23 ottobre 2019
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

Il Consiglio di Stato

Spettabile
Dipartimento federale dell'economia,
della formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
sandra.nenning@seco.admin.ch

Procedura di consultazione – Modifica della legge sugli embarghi

Egregio signor Consigliere federale,
gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione sulla modifica della legge sugli embarghi.

A tale proposito vi informiamo che non abbiamo particolari osservazioni da formularvi. La modifica proposta, che salutiamo favorevolmente, costituisce la base legale necessaria a consolidare la facoltà del Consiglio federale di estendere, in parte o interamente, ad altri Stati le misure coercitive dell'UE eventualmente adottate dalla Svizzera, senza limiti temporali.

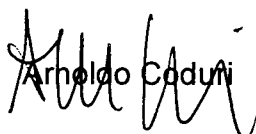
Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili Signore ed egregi Signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Copia a:

- Divisione dell'economia (dfe-de@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung (WBF)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Änderung des Embargogesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 hat uns das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Thema eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz [EmbG]; SR 946.231) und sind mit den Ausführungen im erläuternden Bericht einverstanden. Insbesondere nehmen wir zur Kenntnis, dass aus der Gesetzesänderung keine Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden sowie Agglomerationen und Berggebiete ersichtlich sind.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. Oktober 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Réf. : MFP/15025896

Lausanne, le 30 octobre 2019

Consultation fédérale : modification de la loi fédérale sur l'application de sanctions internationales (loi sur les embargos)

Monsieur,

Le Gouvernement vaudois a bien reçu le projet de modification de la loi sur l'application de sanctions internationales et vous remercie de l'avoir associé à la consultation.

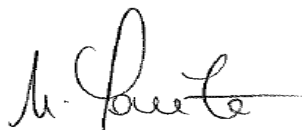
Après lecture du projet et l'examen de son contenu, le Conseil d'Etat salue l'introduction d'une base légale qui permet à la Suisse de poursuivre sa politique de neutralité, en particulier s'agissant des sanctions en lien avec la situation de conflit entre la Russie et l'Ukraine. Il prend acte que la disposition proposée pourra, à l'avenir, être utilisée dans des cas comparables, seulement si la sauvegarde des intérêts du pays l'exige.

Il approuve dès lors pleinement le projet, sans formuler de remarques particulières.

Veuillez agréer, Monsieur, nos salutations distinguées.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- SG-DEIS
- OAE



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche
Palais fédéral est
3003 Berne

Références

Date

23 OCT. 2019

Modification de la loi fédérale sur l'application de sanctions internationales
Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de modification de la loi fédérale sur l'application des sanctions internationales (loi sur les embargos) que vous lui avez adressé le 27 septembre 2019 et vous remercie de l'avoir consulté.

Le projet mis en consultation est fondé. Il n'amène pas de remarque de notre part.

Nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Roberto Schmidt



Le chancelier


Philipp Spörri

Annexe : --

Copie à : lukas.regli@seco.admin.ch



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 29. Oktober 2019 sa

**Änderung des Embargogesetzes
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Antrag:

Wir unterstützen die vorliegende Gesetzesänderung.

Bemerkungen:

Sie schliesst eine wichtige Lücke, welche der Schweiz mehr Handlungsspielraum gibt. Obwohl der Auslöser der konkrete Fall betreffend Ukraine-Russland-Konflikt ist, zielt die Änderung auf eine allgemeine Gültigkeit bei ähnlich gelagerten Fällen. Damit kann die Schweiz eigenen Grundsätzen, wie im konkreten Fall der Neutralität, besser Folge leisten.

Die Politik des Bundesrates in Bezug auf internationale Wirtschaftssanktionen erfährt durch die beantragte Neuregelung keine materielle Änderung. Das Embargogesetz (EmbG) ermächtigt den Bund weiterhin einzig zum Erlass von Zwangsmassnahmen zur Durchsetzung von Sanktionen, die von der UNO, der OSZE oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen wurden und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

Die Schweiz kann nun, gestützt auf diese Gesetzesänderung, die Massnahmen auf andere Staaten ausdehnen. Eine unilaterale Ausweitung solcher Zwangsmassnahmen auf weitere Staaten durch die Schweiz ist aber gestützt auf das EmbG auch in Zukunft nicht möglich.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- lukas.regli@seco.admin.ch (Word- und PDF-Format)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

30. Oktober 2019 (RRB Nr. 988/2019)

Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz) (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 27. September 2019 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG) eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßen die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli



CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: lukas.regli@seco.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2019

Vernehmlassung: Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Um die Umgehung von Sanktionen der EU im Zusammenhang mit dem Ukraine-Konflikt über das schweizerische Territorium zu verhindern, erliess der Bundesrat am 26. März 2014 eine so genannte "Ukraine-Verordnung". Aus neutralitätspolitischen Gründen musste das Einfuhrverbot von Schusswaffen, Munition und Sprengmittel nicht nur gegenüber Russland, sondern auch gegenüber der Ukraine erlassen werden. Da die EU gegenüber der Ukraine kein Einfuhrverbot für Kriegsmaterial vorsieht, konnte Artikel 1a der "Ukraine-Verordnung" nicht gestützt auf das Embargogesetz erlassen werden. Deswegen wurde das Einfuhrverbot gestützt auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung verordnet, was zur Folge hat, dass die Geltungsdauer der Verordnung maximal zwei mal vier Jahre beträgt.

Beurteilung der vorgeschlagenen Änderung

Die vorgeschlagene Änderung will diesen Umstand bereinigen und ermöglichen, dass Zwangsmassnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 des Embargogesetzes zur Wahrung der Interessen des Landes teilweise oder vollständig auf weitere Staaten ausgeweitet werden können. Da die beantragte Neuregelung keine materielle Änderung der Schweizer Politik in Bezug auf internationale Wirtschaftssanktionen und ihrer Neutralität führt, begrüsst die CVP die Änderung des Embargogesetzes.

Die CVP setzt sich für eine aktive und dialogbasierte Aussenpolitik ein und ist sich der Bedeutung guter Beziehungen zu anderen Staaten bewusst. Nur so kann effektiv auf neue Bedrohungslagen, Krisen und Notfälle reagieren werden. Die Schweiz ist ein verlässlicher und neutraler Partner, auch für eine wirksame und effiziente internationale Zusammenarbeit im Bereich von Sanktionen zur Einhaltung des Völkerrechts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz



WBF
SECO – Ressort Sanktionen
Holzikofenweg 36
3003 Bern
lukas.reqli@seco.admin.ch

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 1. November 2019

Stellungnahme zur Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Embargogesetzes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zustimmung zur Vorlage

Die Gründe, die 2015 den Bundesrat bewogen haben, aus Russland u.a. die Einfuhr von Feuerwaffen, Waffenbestandteilen und Munition sowie von Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver zu militärischen Zwecken zu verbieten, bestehen fort. Die SP unterstützt deshalb den Beschluss des Bundesrates vom 26. Juni 2019, das Einfuhrverbot durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ins ordentliche Recht zu überführen. 2015 erliess der Bundesrat das Einfuhrverbot notrechtlich direkt gestützt auf die Bundesverfassung. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist es unerlässlich, das Einfuhrverbot gesetzlich zu regeln. Die SP unterstützt deshalb auch das zweite Ziel dieser Revision: der Bundesrat soll künftig zur Regelung von vergleichbaren Fällen nicht mehr auf die Bundesverfassung zurückgreifen müssen.

Aussenpolitische Neuorientierung erforderlich

Aus Sicht der SP legen die neuesten Entwicklungen nach den Wahlen in der Ukraine aber nahe, das von der Schweiz gegen die Ukraine verhängte Einfuhrverbot aufzuheben und allein noch gegen Russland aufrechtzuerhalten. Es ergibt keinen Sinn, dass die Schweiz im Alleingang (neben dem Urheber der Völkerrechtsverletzung) auch das Opfer dieser Völkerrechtsverletzung mit Sanktionen belegt. Kein anderes Land hat eine vergleichbare Massnahme ergriffen. Im erläuternden Bericht fehlt jeglicher Hinweis, was mit dieser Sanktion gegen die Ukraine erreicht werden soll. Sie ist deshalb aufzuheben.

Bekanntlich verfolgt das Embargogesetz das Ziel, dass sich die Schweiz an Sanktionen beteiligen kann, welche die UNO, EU oder eine andere Staatengruppe verhängt haben. „Mit der Verhängung von Sanktionen gegenüber einem Staat oder natürlichen oder juristischen Personen und anderen Organisationen soll erreicht werden, dass diese ihr Verhalten ändern und sich in Zukunft völkerrechtskonform verhalten“, betont auch der erläuternde Bericht zu Recht. Dieser Aussage ist gänzlich zuzustimmen.

Dies entspricht auch den Zielen der Schweizer Aussenpolitik. Laut Artikel 54 Absatz 2 der Bundesverfassung soll die Schweiz u.a. zur Achtung der Menschenrechte und zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker beitragen. Sanktionen gegen Menschenrechts- und Kriegsverbrecher sowie Urheber krasser Verstösse gegen das Völkerrecht (wie die Annexion der Krim durch Russland sowie die Urheber der Krise in der Ostukraine) haben damit eine klare Grundlage in unserer Bundesverfassung. Es gibt dort aber keinerlei Hinweis dafür, es seien gleichzeitig auch die Opfer von Verstössen gegen die Menschenrechte und das Völkerrecht mit Sanktionen zu belegen. Entsprechend sind die von der Schweiz im Alleingang gegen die Ukraine gerichteten Einfuhrverbote aufzuheben.

Kontext

Bekanntlich hat die EU seit März 2014 schrittweise restriktive Massnahmen gegen Russland verhängt. Damit hat sie auf die rechtswidrige Annexion der Krim und die bewusste Destabilisierung der Ukraine reagiert. Im März 2015 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der EU, die Aufhebung der geltenden Sanktionsregelung von der vollständigen Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk abhängig zu machen. Das gleiche Ziel verfolgt auch die Schweiz. Sie hat sich beim Zustandekommen der Minsker Vereinbarungen und bei den Bestrebungen zu deren Umsetzung stets stark engagiert.

Die EU hat als Reaktion auf die Krise in der Ukraine verschiedene Massnahmen ergriffen, darunter diplomatische Massnahmen, Wirtschaftssanktionen und restriktive Massnahmen (Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen) gegen einzelne Personen und Einrichtungen. Von letzteren sind 170 Personen und 44 Einrichtungen sowohl aus Russland als auch aus der Ukraine betroffen.

Der Rat der EU und das Europäische Parlament haben immer wieder überprüft, ob die Vereinbarungen von Minsk umgesetzt werden. Weil dies nicht der Fall war, sind die Krim- und die Ukraine-Sanktionen gegenüber Russland bisher aufrechterhalten worden. Die aktuelle Frist gilt bis zum 31. Januar 2020. Es ist zu erwarten, dass die EU die Sanktionen erneut verlängern wird, solange es keine Fortschritte bei der Umsetzung der Vereinbarungen von Minsk geben sollte.

Die SP begrüsst diese Massnahmen. Die militärische Besetzung und Annexion der Krim sowie die Aggression in der Ostukraine haben klargemacht, dass der Kreml bereit ist, seine politischen Ziele mit militärischen Mitteln zu verfolgen. Internationales Recht und völkerrechtliche Verpflichtungen wie das Budapester Memorandum werden ohne Skrupel zur Seite geschoben. Es liegt auch im Interesse der Schweiz, gemeinsam mit der EU klarzustellen, dass dies nicht akzeptierbar ist. Nur so kann der Druck aufrechterhalten werden, auf der Grundlage des Völkerrechts für die Krim eine Lösung zu finden und gemeinsam mit der OSZE auf die Regierungen Russlands und der Ukraine einzuwirken, gestützt auf das Minsk-Abkommen auch in der Ostukraine eine friedliche Lösung zu finden.

Das Embargogesetz sollte in weiteren Punkten aktualisiert werden

Das Embargogesetz trat 2003 in Kraft. Die Erfahrungen bei der Anwendung zeigten, dass punktuell Verbesserungsbedarf bestand. Der Bundesrat beauftragte deshalb 2010 das damalige Volkswirtschaftsdepartement, ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Änderung des Embargogesetzes durchzuführen. Mit der geplanten Revision sollte insbesondere eine effiziente Durchführung der internationalen Amtshilfe im Embargobereich sichergestellt werden. Zudem sollte der Anwendungsbereich erweitert (Möglichkeit zur Einziehung von Vermögenswerten), der Geltungsbereich auf Handlungen im Ausland ausgedehnt sowie verschiedene Strafbestimmungen angepasst werden.

Aus Sicht der SP sind all diese Revisionspunkte nach wie vor hoch aktuell. Zwar wurde 2010 im Vernehmlassungsverfahren starke Kritik geäussert. Nach den Wahlen vom Oktober 2019 haben sich die politischen Mehrheitsverhältnisse aber verändert. Die SP ersucht deshalb den Bundesrat, die Revision des Embargogesetzes auf die damals vorgeschlagenen Punkte sowie weitere Aktualisierungen auszuweiten.

Korruption und Menschenrechtsverbrechen mit gezielten Sanktionen nach dem Vorbild des Magnitsky Act bekämpfen

Die SP ersucht den Bundesrat darüber hinaus zu prüfen, im Embargogesetz eine rechtliche Grundlage zu schaffen, um den Kampf gegen Korruption und schwere Verletzungen der Menschenrechte nach dem Vorbild des US-„Global Magnitsky Human Rights Accountability Act“ mit gezielten Sanktionen belegen zu können. Der Magnitsky Act erlaubt Repressalien gegen Verbrecher, die von ihrem heimischen Rechtssystem nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Es gibt viele Staaten mit Straffreiheit für hohe Politiker und Politikerinnen, die korrupt sind und Menschenrechte schwerwiegend verletzen. In der Regel werden als Sanktionen Kontosperrungen, Reisesperren und „Geschäftssperren“ verhängt, d.h. das Verbot, mit diesen Personen geschäftlich tätig zu werden.

Der Name „Magnitsky Act“ geht auf einen Anwalt in Russland zurück, der dort systemische Steuerhinterziehung und Korruption im Umfang von 230 Millionen Dollar festgestellt hatte. Er wurde 2009 verhaftet und kam später in der Haft um – höchstwahrscheinlich wurde er umgebracht. Die Obama Administration verhängte darauf Sanktionen gegen Personen, die mit der Inhaftierung und Ermordung von Magnitsky in Zusammenhang standen. 2012 erhielt diese Massnahme eine gesetzliche Grundlage, die 2017 zur „Global Magnitsky Human Rights Accountability Act“ verallgemeinert wurde.

Damit waren gezielte Sanktionen nicht allein gegen russische Verbrecher, sondern gegen solche in irgendeinem Land möglich. Weiterhin blieben die Verletzung der Menschenrechte sowie die Unterstützung von Korruption die beiden Hauptbegründungen für gezielte Sanktionen. Diese bestehen weiterhin in Reise-, Konto- und Geschäftssperren. Das Instrument gezielter Sanktionen ermöglicht es, Personen zu sanktionieren, ohne das Land als solches zu bestrafen. Das ist sehr wichtig. Denn umfassende Wirtschaftssanktionen treffen nur allzu oft die Falschen, nämlich die breite Bevölkerung.

Beim Magnitsky-Act geht es – genau gleich wie beim Embargo-Gesetz – um reine Aussenpolitik. Selbst wenn eine Person der Auffassung ist, die Anschuldigungen seien nicht gerechtfertigt oder die Lage habe sich grundlegend verändert, so gibt es keine Möglichkeit, Beschwerde einzulegen. Es geht insofern um einen politischen Entscheid, (der selbstverständlich stets politisch überprüfbar bleibt).

Inzwischen haben neben den USA andere Länder solche „Magnitsky acts“, darunter Kanada, UK, Estland, Lettland und Litauen. In Diskussion ist die Einführung in der EU, Australien und anderen Ländern. Das im Oktober 2017 von Kanada erlassene Gesetz „Justice for Victims of Corrupt Foreign Leaders Act“ übernimmt die wichtigsten Elemente des Magnitsky Act. Es wird gegenwärtig gegen 30 verbrecherische Behördenmitglieder in Russland, 19 in Venezuela und 3 in Südsudan angewendet.

Auch in Europa gibt es Bewegung. Neben den erwähnten Staaten – UK und die drei baltischen – diskutieren auch die Niederlande und die EU, solche Gesetze zu erlassen. Im März 2019 sprach sich das Europäische Parlament für den Erlass eines Magnitsky Act aus. Es ist deshalb an der Zeit, dass sich auch die Schweiz mit dem Erlass eines Magnitsky Acts auseinandersetzt. Würde sich die Schweiz anschliessen, so stellte sie sich in eine Linie mit den USA, UK, Kanada, den Niederlanden und wohl bald auch der EU. Ein solcher Mechanismus könnte ein sehr starkes Signal an korrupte Eliten aussenden, dass sie ihre gestohlenen Vermögen nicht weiterhin in der Schweiz deponieren. Die Schweiz könnte so die Glaubwürdigkeit der von ihr vertretenen Werte wesentlich verstärken.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Elektronisch an:

lukas.regli@seco.admin.ch

Bern, 01. November 2019

Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Damit der Bundesrat eine glaubwürdige Neutralitätspolitik verfolgen kann, muss er alle Beteiligten in einem Konflikt gleichbehandeln. Gleichzeitig ist es ihm gesetzlich nicht gestattet, vom internationalen Sanktionsregime abzuweichen. Deshalb kann es in Einzelfällen vorkommen, dass der Bundesrat gestützt auf die Bundesverfassung eine Sonderregelung ausarbeiten muss, um einem Interessenkonflikt vorzubeugen. Eine Änderung des Embargogesetzes würde es dem Bundesrat erlauben, einfacher und mittels unbefristeten Massnahmen, die Wahrung der Interessen des Landes zu sichern. Deshalb unterstützt die SVP die Vorlage.

Die Schweiz stützt sich bei Sanktionsübernahmen, ausserhalb der von dem UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Massnahmen, auf die OSZE und die wichtigsten Handelspartner der Schweiz ab. Eine Sanktionsübernahme folgt immer einer Güterabwägung durch den Bundesrat und geschieht deshalb nie automatisch. Das Embargogesetz sieht eine Ausweitung von Massnahmen gegenüber Staaten, welche nicht von anderen Staaten sanktioniert werden, nicht vor. Dies kann problematisch sein, wie die Ukraine-Verordnung aufgezeigt hat.

Im spezifischen Fall der Ukraine entschied der Bundesrat 2015 aus neutralitätspolitischen Gründen, der Ukraine Zwangsmassnahmen aufzuerlegen, welche andere Staaten nur Russland auferlegt hatten. Deshalb musste der Bundesrat aufgrund der fehlenden Kompetenz, Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung als Rechtsgrundlage nehmen, solche Ukraine-Massnahmen zu erlassen. Gestützt auf die Bundesverfassung dürfen nur auf vier Jahre beschränkte Verordnungen erlassen werden, welche nur maximal einmal verlängert werden. Im Fall der Ukraine-Verordnung lief die Frist am 30. Juni 2019 aus, und die angestrebte Verlängerung musste durch

einen Gesetzesentwurf, welcher die Basis für die besagte Verordnung bildet, legitimiert werden.

Da die Änderung des Embargogesetzes eine dauerhafte und pragmatische Lösung darstellt, zukünftig ähnliche Fälle wie die Ukraine-Verordnung abdeckt und die Neutralität der Schweiz stärkt, unterstützen wir die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti
Nationalrat

Emanuel Waeber

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Département fédéral de l'économie
de la formation et de la recherche
Palais fédéral
3003 Bern

Paudex, le 16 octobre 2019
JDU

Consultation modification de la loi sur les embargos

Monsieur le Conseiller fédéral,

En date du 27 septembre 2019, le Conseil fédéral a ouvert une consultation relative au projet de modification de la loi fédérale sur l'application de sanctions internationales (loi sur les embargos). En vertu de l'art. 1 al. 1 de la loi sur les embargos, la Confédération peut édicter des mesures de coercition pour appliquer les sanctions visant à faire respecter le droit international public décrétées par l'Organisation des Nations Unies (ONU), par l'Organisation pour la sécurité et la coopération en Europe (OSCE) ou par les principaux partenaires commerciaux de la Suisse. La loi contient les dispositions générales liées au soutien par la Suisse de certaines sanctions internationales. Les mesures concrètes de coercition prises à l'encontre d'un Etat sont réglées par voie d'ordonnance du Conseil fédéral. La législation actuelle permet de mettre en œuvre des sanctions internationales mais ne donne aucune compétence au gouvernement pour imposer des sanctions de manière unilatérale.

Dans le contexte de la crise ukrainienne et de la guerre du Donbass, l'Union européenne (UE) a décidé en 2014 de prendre un certain nombre de sanctions contre la Russie, ceci notamment en réponse à l'annexion illégale de la Crimée. Etant entendu que l'UE fait partie des principaux partenaires commerciaux de la Suisse, le Conseil fédéral a choisi d'édicter des mesures de coercition. Cependant, l'UE n'avait prévu aucune interdiction d'importer du matériel de guerre en provenance d'Ukraine. Or, compte tenu de la politique de neutralité de la Suisse, il n'était absolument pas envisageable de mettre en œuvre une interdiction d'importer des armes à feu et des engins explosifs à l'encontre d'une seule des parties au conflit. La loi sur les embargos ne permettant pas d'adopter unilatéralement des mesures contre l'Ukraine, le Conseil fédéral s'est appuyé sur l'art. 184 al. 3 de la Constitution (Cst) qui dispose que lorsque la sauvegarde des

intérêts du pays l'exige, le Conseil fédéral peut adopter les ordonnances et prendre les décisions nécessaires.

L'ordonnance instituant des mesures visant à empêcher le contournement de sanctions internationales en lien avec la situation en Ukraine interdit d'importer de Russie et d'Ukraine des armes à feu, leurs composants et accessoires, des munitions et éléments de munitions, ainsi que des matières explosives, des engins pyrotechniques et de la poudre de guerre à usage militaire. L'interdiction a été imposée par le gouvernement helvétique en 2015 pour quatre ans. Aux termes de l'art. 7c al. 2 de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration (LOGA), la durée de validité des ordonnances adoptées directement sur la base de l'art. 184 al. 3 Cst est limitée à quatre ans. L'art. 7c al. 3 LOGA permet toutefois au Conseil fédéral de proroger une telle ordonnance. Cela étant, l'ordonnance devient automatiquement caduque si, six mois après l'entrée en vigueur de sa prorogation, le gouvernement n'a pas soumis à l'Assemblée fédérale un projet établissant la base légale de son contenu.

Le projet soumis à consultation a pour but de permettre au Conseil fédéral – via l'introduction d'une disposition spécifique – d'étendre partiellement ou intégralement à d'autres Etats les mesures de coercition visées dans la loi sur les embargos sans limite de temps. Il se trouve qu'en pratique, la plupart des sanctions restent en vigueur sur une assez longue période, d'où l'intérêt à créer au sein de la loi sur les embargos une base légale permettant de s'affranchir de la limitation de durée figurant l'art. 184 al. 3 Cst. Il est à noter que le Conseil fédéral ne pourrait alors étendre les mesures de coercition que pour sauvegarder les intérêts du pays, autrement dit pour maintenir la neutralité de la Suisse.

Le Centre Patronal estime que le respect d'une politique de neutralité face aux parties en conflit justifie d'octroyer une plus grande marge de manœuvre au Conseil fédéral en matière d'application de sanctions internationales. Même si les sanctions internationales doivent être conçues comme des mesures temporaires, force est de constater que la durée de validité de quatre ans découlant de l'art. 184 al. 3 Cst est insuffisante. L'exemple des sanctions prises par l'UE contre la Russie est révélateur puisqu'à l'heure actuelle, ces dernières n'ont pas été levées. En tant que responsable de la conduite des affaires étrangères, le gouvernement suisse gagne à pouvoir agir sereinement en faveur d'une politique de neutralité crédible en imposant des mesures équivalentes à toutes les parties en conflit, même si certaines ne sont pas visées par des sanctions internationales.

* * *

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Jimmy Dupuis

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes – Position der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend geplanter obiger Gesetzesänderung Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit, erachten jedoch die Begründung für das dringliche und damit stark verkürzte Vernehmlassungsverfahren als nicht ausreichend: Die Verlängerung der erwähnten Ukraine-Verordnung ist bereits seit 1. Juli dieses Jahres in Kraft. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass Zwangsmassnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 des Embargogesetzes zur Wahrung des Landesinteresses teilweise oder vollständig auf weitere Staaten ausgeweitet werden können. Zudem soll die zeitliche Befristung solcher Zwangsmassnahmen von vier Jahren zuzüglich einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre entfallen.

economiesuisse stellt sich nicht grundsätzlich gegen das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung: In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Jedoch sieht economiesuisse hierzu keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Kompetenzerweiterung hin zum Bundesrat. Zudem bestehen bei der Ausweitung von Zwangsmassnahmen beträchtliche volkswirtschaftliche Risiken, die es zwingend zu berücksichtigen gilt – insbesondere bei «dual-use»-Gütern. Die Wirtschaft lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf deshalb ab.

Mit Blick auf die international stark vernetzte und exportorientierte Schweizer Wirtschaft ist zentral, dass **Zwangsmassnahmen grundsätzlich zurückhaltend und erst nach eingehender Prüfung sämtlicher verfügbarer Instrumente** beschlossen werden – auch mit Blick auf die drohenden volkswirtschaftlichen Auswirkungen für die Schweiz. In diesem Zusammenhang setzt das Embargogesetz dahingehend Grenzen, dass diese dann zulässig sind, wenn Sanktionen der UNO, der OSZE sowie der EU durchzusetzen sind. An diesem Grundsatz ist festzuhalten.

Dass Zwangsmassnahmen in bestimmten Fällen auch über längere Zeit in Kraft bleiben, darf nicht grundsätzlich überraschen. Entsprechend ist es durchaus nachvollziehbar, dass die derzeitige rechtliche Grundlage¹ in dieser Hinsicht als unzureichend beurteilt wird. Die vorgeschlagene Änderung des Embargogesetzes zwecks unbefristeter Verlängerung und fallweiser Ausweitung von Zwangsmassnahmen geht jedoch zu weit. Auf eine gesetzlich verankerte **Pflicht zur regelmässigen**

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Artikel 7c)

Überprüfung der Angemessenheit von Sanktionen darf nicht verzichtet werden. Aus Sicht der Schweizer Exportunternehmen als Hauptbetroffene von wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen geht mit dem bundesrätlichen Vorschlag ein wichtiger Kontrollmechanismus verloren.

Die Wirtschaft stellt sich jedoch nicht grundsätzlich gegen das eigentliche Ziel der Gesetzesänderung: In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Hierfür ist jedoch eine Kompetenzerweiterung an den Bundesrat weder dringlich noch notwendig. Sinnvoller erscheint es, das **Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz dahingehend anzupassen**, dass nicht nur eine einmalige, sondern mehrmalige Verlängerung von Zwangsmassnahmen möglich ist, sofern die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Kritisch beurteilt die Wirtschaft in diesem Zusammenhang die vorgeschlagene Möglichkeit zur **Ausweitung von Zwangsmassnahmen** zur Wahrung des Landesinteresses ohne Rückgriff auf die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3). Zwar sind Situationen denkbar, in denen eine solche Ausweitung angezeigt ist. Entsprechende Entscheide aus neutralitätspolitischen Überlegungen müssen jedoch sorgfältig abgewogen und mit der entsprechenden Zurückhaltung gefällt werden: **So restriktiv wie möglich, nur so viel wie unbedingt nötig**, um Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Einzelfälle, wie im erläuternden Bericht erwähnt, sind hierzu keine hinreichende Grundlage.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Ausweitung auf «dual-use»-Güter. Es ist erstaunlich und irritierend, dass die **volkswirtschaftlichen Auswirkungen** der vorgeschlagenen Möglichkeit zur Ausweitung von Zwangsmassnahmen schlicht **negiert** werden. So wurden etwa 2017 «dual-use»-Güter mit einem Warenwert von über 12 Milliarden Franken exportiert. Dies entspricht rund zwei Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Es ist offensichtlich, dass je nach Auslegung des Neutralitätsbegriffs im Zusammenhang mit der Ausweitung von Zwangsmassnahmen sehr wohl volkswirtschaftliche Konsequenzen berücksichtigt werden müssen.

Angesichts der weitverzweigten und zunehmend komplexen Wertschöpfungsketten von Schweizer Unternehmen muss zudem unbedingt darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweitung von Zwangsmassnahmen für die betroffenen Unternehmen eine grosse Herausforderung darstellt. Produktionsprozesse bedürfen regelmässig der Verwendung von Rohstoffen und Zwischenprodukte aus fremden Märkten. Nicht selten ist der Austausch von Zulieferern äusserst aufwendig, kurz- oder mittelfristig gar unmöglich. Es ist deshalb zentral, dass im Kontext der Inkraftsetzung und Ausweitung von Zwangsmassnahmen gegenüber der Wirtschaft **grösstmögliche Transparenz und eine proaktive Informationspolitik** sichergestellt wird. Konkret müssen entsprechende Massnahmen auf geeignete Weise angekündigt werden, idealerweise mit der Möglichkeit der kurzen vorgängigen Stellungnahme. Dies liegt selbstredend nicht nur im Interesse der betroffenen Firmen, sondern auch der Politik, wenn es darum geht, die Einhaltung von Zwangsmassnahmen möglichst umfassend sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die Stellungnahme der Branchenverbände scienceindustries (Chemie, Pharma, Life Sciences) und Swissmem (MEM).

Freundliche Grüsse



Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung



Mario Ramò
Stv. Leiter Aussenwirtschaft

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schwanengasse 2
3003 Bern

scienceindustries
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich
info@scienceindustries.ch
T +41 44 368 17 11
F +41 44 368 17 70

Zürich, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes – Position von scienceindustries

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung betreffend der geplanten Anpassung des Embargogesetzes (EmbG, SR 946.231). scienceindustries, der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Life Sciences, vertritt die Interessen von rund 200 exportorientierten Mitgliedunternehmen. Diese wiesen 2018 einen Anteil von rund 45% an den Gesamtexporten der Schweiz auf.

Die Wirtschaft hat allfällige Entscheide der Politik über Sanktionen gegenüber Drittländern umzusetzen, auch wenn diese wirtschaftliche Folgen für Schweizer Unternehmen und die Schweiz als Forschungs- und Produktionsstandort haben kann. Sanktionen sind aus Sicht der grössten Exportindustrie der Schweiz grundsätzlich zurückhaltend, erst nach eingehender Prüfung anderer internationaler Instrumente und nur multinational zu verhängen. Wir begrüssen daher, dass das EmbG dem Bundesrat lediglich erlaubt, die Durchsetzung von Sanktionen, die von der UNO, der OSZE oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz – konkret der EU – zu beschliessen. Dies stellt sicher, dass die Schweizer Unternehmen nicht durch unilaterale Massnahmen der Schweiz gegenüber den global vertretenen Mitbewerbern benachteiligt werden.

Die geplanten Anpassungen sollen dem Bundesrat ermöglichen, Zwangsmassnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 des Embargogesetzes zur Wahrung des Landesinteresses teilweise oder vollständig auf weitere Staaten auszuweiten. Zudem soll die zeitliche Befristung der Zwangsmassnahmen von vier Jahren zuzüglich einer einmaligen Verlängerung um weitere vier Jahre entfallen.

scienceindustries anerkennt, dass Zwangsmassnahmen in bestimmten Fällen auch über längere Zeit in Kraft bleiben müssen. Entsprechend ist es durchaus nachvollziehbar, dass die derzeitige rechtliche Grundlage¹ in dieser Hinsicht als unzureichend beurteilt wird. Die geplante unbefristete Verlängerung und fallweise Ausweitung von Zwangsmassnahmen beurteilen wir jedoch kritisch und lehnen diese daher ab. Eine regelmässige, gesetzlich verankerte Pflicht zur Überprüfung der Angemessenheit von Sanktionen erachten wir als zielführend. Eine entsprechende Überprüfung der Angemessenheit von Sanktionen bildet aus unserer Sicht einen wichtigen Kontrollmechanismus, den es zu erhalten gibt.

¹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (Artikel 7c)

In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Daher bevorzugen wir eine entsprechende Anpassung von Artikel 7 c Ziff. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Damit könnten mehrmalige Verlängerungen von Zwangsmassnahmen ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

Eine Ausweitung von Zwangsmassnahmen zur Wahrung des Landesinteresses ohne Rückgriff auf die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3) beurteilen wir kritisch. Aus unserer Sicht sollten entsprechende Entscheide die sogenannte "dual-use"-Güter betreffen, nicht nur aus Neutralitätspolitischen Überlegungen gefällt werden. Natürlich können auch für diese Produktgruppe bei Verdacht auf Missbrauch Sanktionen angeordnet werden, aber dabei sind die volkswirtschaftlichen Auswirkungen im Auge zu behalten. Global aufgestellte Lieferketten können - gerade in unserer Industrie - nicht einfach rasch umgestellt werden, da unsere Produkte Marktzulassungsprozessen unterworfen sind und dementsprechend Geschäftspartner nicht einfach schnell gewechselt werden können. Daher sollten Sanktionen die «dual-use» Güter betreffen, separat von Waffen- und Rüstungssanktionen und nur nach genauer Prüfung verhängt werden.

Es gilt, diesbezügliche Entscheide mit einer entsprechenden Zurückhaltung zu fällen: So restriktiv wie möglich, nur so viel wie unbedingt nötig, um Umgehungsgeschäfte zu verhindern. Einzelfälle, wie im erläuternden Bericht erwähnt, sind hierzu aus unserer Sicht keine hinreichende Grundlage.

Grundsätzlich bedeutet eine Ausweitung von Zwangsmassnahmen für die betroffenen Unternehmen stets eine grosse Herausforderung.

scienceindustries sieht keine Notwendigkeit für die vorgeschlagene weitreichende Kompetenzverschiebung hin zum Bundesrat sowie die unbefristeten Verlängerungen ohne periodische Überprüfung der Angemessenheit der Sanktionen. Wir schlagen deshalb vor, das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (SR 172.010) Art. 7c Ziff 3 wie folgt anzupassen:

....

³ Er kann die Geltungsdauer ~~einmal~~ verlängern. In diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet.

....

Zudem würden wir es schätzen, wenn wir als direkt betroffene Industrie bei geplanten Anpassungen von exportrelevanten Gesetzgebungen in Zukunft direkt adressiert würden.

Wir bedanken uns für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Dr. Stephan Mumenthaler

Direktor

Dr. Erik Jandrasits

Handelsverkehr

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

lukas.regli@seco.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung über eine Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Anpassung des Embargogesetzes einverstanden. Es erscheint uns angebracht bzw. zwingend, die im Rahmen der "Ukraine-Verordnung" erlassenen Bestimmungen auf eine nachhaltige gesetzliche Grundlage zu stellen, welche erstens nicht nur einseitig auf die Verlängerung dieser Bestimmungen, sondern auch auf vergleichbare Fälle anwendbar ist und zweitens dennoch materiell zu keiner Änderung der Schweizer Politik in Bezug auf internationale Wirtschaftssanktionen führt. Wir sehen zwar Potenzial und etliche berechnigte Forderungen für eine Verbesserung der Schweizer Embargopolitik, jedoch müssen diese in anderer Form – und gegebenenfalls im Rahmen einer ordentlichen Vernehmlassungsfrist – diskutiert werden können.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen für die Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Per Email
Lukas.regli@seco.admin.ch

Bern, 31. Oktober 2019 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort
Änderung des Embargogesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Änderung ab. Aus neutralitätspolitischer Perspektive ist die nochmalige Verschärfung des Embargogesetzes abzulehnen. Ein neutrales Land sollte möglichst kein anderes Land mit einem Embargo belegen. Wo es absolut notwendig ist, sind parlamentarische Prozeduren zu wahren. Das bedeutet: Ein Embargo kann nur fallspezifisch und nach fallspezifischem Parlamentsbeschluss erfolgen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgv, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

3003 Bern

Per Mail: lukas.regli@seco.admin.ch

Bern, 8. Oktober 2019

Änderung des Embargogesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband
Direktorin

Renate Amstutz

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Ressort Sanktionen SECO
3003 Bern

Per E-Mail an:
lukas.regli@seco.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. +41 44 384 48 06

d.anthenien@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 31. Oktober 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (Embargogesetz, EmbG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Embargogesetzes Stellung zu nehmen, wobei wir die verkürzte Vernehmlassungsfrist von einem Monat explizit bedauern.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,1% des Bruttoinlandprodukts (2018) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 325'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milliarden Franken 30% der gesamten Güterexporte. 60% der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Als Exportindustrie sind unsere Mitgliedsfirmen gehalten sich an die geltenden Sanktionen und Embargos zu halten. Unsere Unternehmen sind also direkt von den entsprechenden Änderungen in der Gesetzgebung betroffen. Entsprechend unverständlich ist es, dass wir nicht direkt mit der Vernehmlassung adressiert worden sind. Wir danken Ihnen, wenn wir künftig frühzeitig begrüsst würden.

Mit der vorliegenden Revision soll neben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Art. 1a der Ukraine-Verordnung eine neue Bestimmung für allfällig ähnlich gelagerte Fälle geschaffen werden, womit der Rückgriff auf Art. 184 Abs. 3 BV, und damit eine zeitliche Beschränkung der gestützt darauf erlassenen Verordnung, vermieden werden kann.

1. Zeitliche Befristung beibehalten

Mit der beantragten Neuregelung im Embargogesetz soll es dem Bundesrat ermöglicht werden, Sanktionen teilweise oder vollständig auf weitere Staaten auszuweiten, wenn es die Wahrung der Interessen der Schweiz erfordert. Der Bundesrat möchte somit bei der Ausdehnung von Sanktionen auf der Grundlage von neutralitätspolitischen Gründen nicht mehr auf die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3 BV) zurückgreifen müssen.

Wir sehen weder eine Notwendigkeit noch eine Dringlichkeit, weshalb die beschränkte Anwendbarkeit von vier Jahren (Art. 7c RVOG) nicht beibehalten werden soll. Im Gegenteil: Einerseits besteht dadurch Gewähr, dass Sanktionen nicht ohne Not unbefristet weiterlaufen. Die Vernehmlassungsunterlagen selber weisen darauf hin, dass Sanktionen häufig über einen längeren Zeitraum in Kraft bleiben.

Andererseits besteht damit die Gefahr, dass solche Erlasse in Vergessenheit geraten, aber von der Exportwirtschaft immer noch zu berücksichtigen sind. Unbestritten ist, dass die UNO-Sanktionen für die Schweiz direkt anwendbar sind. Es fällt aber besonders ins Gewicht, dass Sanktionserlasse aufgrund der Schweizer Neutralität einen «swiss finish» haben können, und sich somit von den Sanktionen der OSZE oder der EU als wichtigste Handelspartner unterscheiden. Entsprechend wichtig sind klare zeitliche Limitierungen, um Rechtssicherheit zu garantieren.

In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Dies würde aber bereits eine entsprechende Anpassung von Artikel 7 c Ziff. 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes ergeben. Damit könnten befristete Verlängerungen von Zwangsmassnahmen ermöglicht werden, sofern die Voraussetzungen hierzu gegeben sind.

2. Unnötige Kompetenzerweiterung zum Bundesrat

Mit dem Vorgehen mittels dem neu aufzunehmendem Artikel 2 Abs. 2bis EmbG soll der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, Zwangsmassnahmen aus neutralitätspolitischen Überlegungen auf Staaten auszuweiten, welche von den EU-Sanktionen nicht erfasst sind – ohne Rückgriff auf Art. 184 Abs. 3 BV.

Diese Kompetenzerweiterung ist unnötig und sie birgt Risiken. Denn die Auslegung des Neutralitätsbegriffs im Zusammenhang mit der Ausdehnung von Sanktionen kann stark variieren. Was der Neutralitätsbegriff beinhaltet, ist im Einzelfall unter Einbezug und Abwägung der verschiedenen Interessen (Aussenpolitik/Wirtschaftsinteressen/humanitäre Interessen/...) zu prüfen. «Da Aussenpolitik auch Interessenpolitik ist, können Spannungen auftreten, wenn wirtschaftliche Interessen im Einklang zu bringen sind mit dem Ziel, eine gerechtere, friedlichere Welt zu schaffen» (Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 184 Abs 3, N 20, 2. Auflage, Hrsg: Ehrenzeller/Schweizer/Mastronardi/Vallender)

Die Ausweitung von Sanktionen aus neutralitätspolitischen Überlegungen muss daher mit dem entsprechenden Augenmass erfolgen. Dieses Augenmass wird mit der vorgeschlagenen Regelung nicht eingehalten.

3. Gefahr der unnötigen Ausdehnung auf dual-use Güter

In dem erläuternden Bericht (S. 6) wird klar festgehalten, dass Sanktionen betreffend Gütern, die einen militärischen Nutzen aufweisen können, aber nicht dem KMG unterstellt sind, auf weitere Staaten ausgeweitet werden. Gemeint sind damit besondere militärische Güter und «dual-use» Güter. Ähnlich zum Kriegsmaterial könne auch bei diesen Gütern eine Differenz zu den Sanktionen der EU auftreten.

Wir lehnen diese angedachte Ausdehnung ab. Die Schweizer Industrie darf nicht als Pfand in der Neutralitätspolitik der Schweiz erhalten müssen. Wirtschaftssanktionen sollten nur sehr eingeschränkt auf weitere Staaten ausgedehnt werden können – v.a. wenn die Neutralität als Argument beigezogen wird. Denn bei einer solchen Ausdehnung gibt es durchaus volkswirtschaftliche Auswirkungen, auch wenn diese im erläuternden Bericht (Ziff. 3.3.) fälschlicherweise verneint werden.

Fazit: Swissmem lehnt diese Kompetenzerweiterung hin zum Bundesrat ab. Sie führt bei der Exportindustrie ohne zwingenden Grund zu Unsicherheiten über die Ausdehnung von Sanktionen. In bestimmten Einzelfällen sollen Zwangsmassnahmen auch länger als die derzeit mögliche Frist in Kraft bleiben können. Hierfür ist jedoch eine Kompetenzerweiterung an den Bundesrat weder dringlich noch notwendig. Sinnvoller erscheint es, das bestehende Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz dahingehend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und die Prüfung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Doris Anthenien gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Brupbacher
Direktor



Doris Anthenien
Ressortleiterin Recht